

Präsidentin der Bildungsdirektion
LR Mag. Gutschi

per E-Mail gutschi@salzburg.gv.at

**Personalvertretung
Pflichtschullehrer/innen
Zentralausschuss APS**
Nonnbergsteige 2/1
5010 Salzburg
☎ +43 662 8042 2704
📠 +43 662 8042 3053
✉ za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2025-10-16/CH/17

Datum

16.10.2025

Betreff

Auskünfte zur Pensionshöhe/Antritt der Pension

Bezug

Sehr geehrte Frau LR Mag. Gutschi, Präsidentin der Bildungsdirektion!

Vom Zentralausschuss wurde am 16.10.2025 folgender Beschluss gefasst:

Im April 2025 wurde bereits ein Antrag an die Bildungsdirektion gestellt, welcher sich mit der Problematik der Pensionsauskünfte/Pensionsberechnung für pragmatisierte Salzburger Pflichtschullehrpersonen befasst. Da sich an der Sachlage zwischenzeitlich nichts geändert hat, erlauben wir uns, dieses Anliegen nun direkt an Sie als zuständige Landesrätin zu richten.

Die Personalvertretung erhält sehr viele Anfragen von Lehrpersonen hinsichtlich der Auskünfte zum Pensionsantritt und der Pensionsberechnung durch die Bildungsdirektion. In der Vergangenheit wurde den Lehrkräften stets mitgeteilt, dass im Jahr des Pensionsantritts eine genaue Berechnung der Pension erfolgt und den Kolleg:innen übermittelt wird. Mittlerweile ist dies jedoch nicht mehr möglich; eine Auskunft wird erst erteilt, wenn ein konkretes Ansuchen bei der Bildungsdirektion vorliegt.

Die betroffenen Lehrpersonen stehen jedoch vor der wichtigen Entscheidung, ob sie unter Inanspruchnahme der Korridorpension, der Hacklerregelung oder mit der Regelpension in den Ruhestand treten möchten, wobei jeweils unterschiedliche Abschläge zu berücksichtigen sind. Für eine verlässliche Planung der Versetzung in den Ruhestand sowie zur Gestaltung der privaten und finanziellen Lebensplanung ist eine frühzeitige und möglichst verlässliche Berechnung unerlässlich.

Wir regen daher gemäß § 9 Abs. 4 PVG an, zur Bewältigung der Vielzahl der Anfragen entweder mehr Personalressourcen für diese Aufgabe in der Bildungsdirektion bereitzustellen und, im Sinne der dienstnehmerfreundlichen Verwaltungsführung verlässliche Pensionsberechnungen auch ohne ein bereits gestelltes Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand zu ermöglichen. Nur auf Grundlage einer genauen Berechnung kann die Entscheidung für die jeweilige Form des Ruhestands fundiert getroffen werden.

Der Zentralausschuss ist der Auffassung, dass dies insbesondere ab dem 60. Lebensjahr der Lehrpersonen notwendig ist. In Ausnahmefällen kann dies auch schon früher erforderlich sein, etwa wenn ein Sabbatical Jahr vor dem Ruhestand geplant wird oder eine gesundheitliche Pensionierung in Betracht gezogen wird.

Oder die Bildungsdirektion wird ermächtigt und erhält die dafür nötigen finanziellen Ressourcen die Berechnung von Pensionen und Beratung von Kolleginnen und Kollegen an die Pensionsservicestelle des Bundes auszulagern.

Wir sind überzeugt, dass dieses Anliegen auch im Sinne Ihrer Zielsetzung ist, die Bildungsdirektion Salzburg künftig als Servicestelle für die Salzburger Schulen zu etablieren - wie Sie im Interview mit den Salzburger Nachrichten vom 22.08.2023 betonten.

Für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis danken wir Ihnen sehr und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss:



Christine Haslauer
Vorsitzende